

Einzelschreiben an die Verbände der Kreditinstitute
(lt. beigefügter Anschriftenliste)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
S 10

Telefon/Telefax, Name
+49 (0)69 9566-2356
Herr Conrad

Datum
2. Mai 2019

Bankenstatistik

hier: Neufassung der EZB-Verordnung zur Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI)

- Information über den Stand des Projekts -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Zentralbank (EZB) hat damit begonnen, die Datenanforderungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA) zu überarbeiten. Die statistischen Gremien des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind sich dabei bewusst, dass die Überarbeitung der Verordnung über die MFI-Bilanzstatistik¹ vor dem Hintergrund anderer laufender Statistikprojekte – insbesondere der Erfassung neuer granularer Daten über Kredite an juristische Personen im Zuge der AnaCredit-Umsetzung – erfolgt. Zudem strebt das ESZB längerfristig an, die im Rahmen von EZB-Verordnungen erfolgenden statistischen Meldungen der MFIs mittels des integrierten Berichtsrahmens (Integrated Reporting Framework – IReF) zu standardisieren und zu integrieren. Diese Initiative, deren Umsetzung durch das ESZB vorbehaltlich einer Überprüfung im Nachlauf zu den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse frühestens für den Zeitraum von 2024 bis 2027 anvisiert wird, wäre ein größeres Vorhaben für das ESZB und die meldepflichtigen MFIs. Infolge der genannten Projekte ist die nun zu untersuchende Liste der möglichen zusätzlichen Meldeanforderungen weitaus weniger umfangreich als in den vorangegangenen regelmäßigen Überprüfungsrounds der Regelungen zur Erfassung der MFI-Bilanzstatistik.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung). Die MFI-Bilanzstatistik besteht in Deutschland aus Meldedaten der BISTA und des AUSTA.

Wie bei Überarbeitungen üblich, führt die EZB vor der endgültigen Festlegung der neugefassten MFI-Bilanzstatistik-Verordnung eine Kosten-Nutzen-Analyse durch. In der ersten Stufe wurden hierbei die Ausschüsse des ESZB, die die Hauptnutzer der Statistik sind, konsultiert, um neue bzw. geänderte Nutzeranforderungen mit Blick auf die Erfüllung von Erfordernissen in den Bereichen Geldpolitik, Finanzstabilität und -aufsicht sowie Risikomanagement zusammenzutragen. Darüber hinaus wurden bestehende Anwahlpositionen identifiziert, deren (definitive) Anpassung zu einer weiteren Harmonisierung des statistischen Datenhaushaltes im Euroraum beitragen würde. Es ist möglich, dass die Liste der umzusetzenden Meldeanforderungen nach Abschluss der Kosten-Nutzen-Analyse weiter ausgedünnt wird.

In der nächsten Stufe werden jetzt die Nutzeranforderungen auf ihre Machbarkeit und die damit verbundenen Kosten, die den Meldepflichtigen entstünden, hin untersucht. Die Einschätzung soll sowohl die Implementierungskosten als auch die regelmäßigen Kosten abdecken. Aus Sicht der Bundesbank lassen sich die zu prüfenden Sachverhalte in drei Kategorien unterteilen: (1) Meldeanforderungen, die ohne zusätzliche Meldepflichten aus dem bestehenden Bundesbank-Datenhaushalt verfügbar sind (z. B. bereits erfragte Laufzeituntergliederungen); (2) Meldeanforderungen, bei denen die Bundesbank über hinreichend genaue Kostenvorstellungen verfügt (z. B. Meldedaten aus dem HGB-Jahresabschluss der MFIs); (3) Meldeanforderungen, bei denen die Bundesbank über keine hinreichend genauen Kostenvorstellungen verfügt oder bei denen definitorische oder konzeptionelle Unklarheiten bestehen. Im Rahmen dieser Kategorie (3) erbitten wir hiermit Ihre aktive Mithilfe, um uns in die Lage zu versetzen, entsprechende Einschätzungen vorzunehmen und diese in den weiteren Verlauf der Kosten-Nutzen-Analyse des ESZB einzubringen.

Für die Ausgestaltung unseres Datenhaushalts in der Bundesbank haben wir außerdem folgende zusätzliche Fragen, um deren Beantwortung wir Sie ebenfalls bitten:

1. Welche Vor- und Nachteile würde eine Einstellung der separaten Erhebung zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik (VJKRE) und damit verbunden eine Integration der entsprechenden Anwahlpositionen in die BISTA-Anlagen aus Ihrer Sicht haben? Hätten Sie eine Präferenz für eine der beiden Lösungen (d.h. 1.(a) Beibehaltung des Status Quo oder 1.(b) Integration in BISTA)?
2. Welche Vor- und Nachteile würde eine Euro-cent-genaue Erhebung der Meldebeträge in BISTA / AUSTA (statt wie aktuell in TEURO) aus Ihrer Sicht haben? Hätten Sie eine Präferenz für eine der beiden Lösungen (d.h. 2.(a) Beibehaltung des Status Quo oder 2.(b) Euro-cent-genaue Erhebung)?

Wir bitten Sie, uns bis Montag, 13. Mai 2019, Ihre Einschätzungen zu den als Anlage beigefügten Fragen sowie zu unseren zusätzlichen Fragen (wie oben dargestellt) per E-Mail an neufassung-ezb-verordnungen@bundesbank.de oder per Fax an 069 9566-2969 zukommen zu lassen.

Wir beabsichtigen, zusätzlich zur Befragung der deutschen Bankenverbände Anhaltspunkte über die Kostenschätzungen und die Berichtsmöglichkeiten im Rahmen von Interviews oder durch sonstige Kontaktaufnahme direkt bei einzelnen Banken zu erfragen. Unseres Erachtens lassen sich auf diese Weise die Antworten der Bankexperten kategorisieren mit dem Ziel, dem ESZB-Statistik-Ausschuss in dem von der EZB gesetzten engen Zeitrahmen eine konsistente Synopse vorlegen zu können.²

Der derzeitige Zeitplan der EZB sieht vor, die überarbeitete MFI-Bilanzstatistik-Verordnung bis zum Ende des Jahres 2019 durch den EZB-Rat zu verabschieden und erste Meldungen nach der neuen Erhebungssystematik im Januar 2021 für den Meldetermin Dezember 2020 einzufordern. Wir empfehlen Ihnen daher, die Ihrem Verband angeschlossenen MFIs zu bitten, **vorsorglich das Budget** für die programmtechnische Umsetzung der zusätzlichen Meldeanforderungen in der BISTA und dem AUSTA **für das Jahr 2020 angemessen zu dotieren**. Leider können wir Ihnen derzeit noch kein ausformuliertes Meldeschema, in dem die zusätzlichen Meldeanforderungen kenntlich gemacht wären, zu Verfügung stellen. Solche Meldeschemata werden sich erst im Verlauf der kommenden Monate im Rahmen der Konzeption der Rechtstexte herauskristallisieren. Auch ist es erst nach der Vorlage der endgültigen Version des zusätzlichen „Meldepakets“ möglich, unsere bankstatistischen Richtlinien, die die Banken zur Identifizierung der Inhalte der einzelnen Meldefelder benötigen, entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler Conrad



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlage

² Selbstverständlich kann auch ein/e Vertreter/in des jeweils zuständigen Bankenverbands an den Interviews teilnehmen. Gerne informieren wir Sie darüber, welche Bank/en Ihres Verbands für ein Interview vorgesehen ist/sind. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Überarbeitung der Verordnung über die MFI-Bilanzstatistik (EZB/2013/33)

Fragebogen zur Kostenschätzung

Antwortgeber (Bank (MFI) bzw. Verband)

Ansprechpartner/in

Name
Vorname
Telefon
E-Mail

Vertreter/in

Name
Vorname
Telefon
E-Mail

Für Rückfragen zur Beantwortung des Fragebogens wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartner Bundesbank

Name
Vorname
Telefon
E-Mail

Vertreter/in

Name
Vorname
Telefon
E-Mail

Kostenstufen

Kostenstufe	Implementierungskosten	Laufende Kosten
1	Geringe (oder keine) Veränderung der IT-Systeme und geringer (oder kein) Zusatzaufwand (einschließlich Schulungen)	Geringer (oder kein) Zusatzaufwand
2	Vereinzelte/moderate Veränderung der IT-Systeme und vereinzelter/moderater Zusatzaufwand (einschließlich Schulungen)	Vereinzelter/moderater Zusatzaufwand
3	Nennenswerte Veränderung der IT-Systeme und nennenswerter Zusatzaufwand (einschließlich Schulungen)	Nennenswerter Zusatzaufwand
4	Erhebliche Veränderung der IT-Systeme und erheblicher Zusatzaufwand (einschließlich Schulungen)	Erheblicher Zusatzaufwand
5	Grundlegende Veränderung der IT-Systeme und grundlegender Zusatzaufwand (einschließlich Schulungen)	Grundlegender Zusatzaufwand
NR	Untergliederung wird als nicht realisierbar eingeschätzt.	Untergliederung wird als nicht realisierbar eingeschätzt.

A Fiktive Cash-Pooling-Positionen

Hierunter wird die Meldung fiktiver Cash-Pooling-Positionen als Darunter-Positionen von Krediten und Einlagen vorgeschlagen. Diese Daten sind für die Ableitung verlässlicher Aussagen über die Kreditvergabe der MFIs im Euroraum an die Realwirtschaft erforderlich, da die Kreditanalyse ein wesentliches Element der geldpolitischen Analyse ist.

Fiktives Cash-Pooling im Sinne der MFI-Bilanzstatistik sind Vereinbarungen zur Liquiditätsbündelung durch ein MFI (oder mehrere MFIs) für eine Unternehmensgruppe (nachfolgend die "Pool-Teilnehmer"), bei denen: (a) jeder Pool-Teilnehmer eigenständige Konten unterhält, (b) die vom MFI gezahlten oder erhaltenen Zinsen auf der Grundlage der Nettopositionen sämtlicher Konten im Pool berechnet werden und (c) die Pool-Teilnehmer Überziehungskredite in Anspruch nehmen dürfen, die durch Einlagen der anderen Pool-Teilnehmer besichert sind, ohne dass eine Mittelübertragung zwischen den Konten erfolgen muss.

Die vorgeschlagenen Anforderungen beziehen sich auf die Meldung von Bruttobeträgen von fiktiven Cash-Pooling-Positionen, die in der MFI-Bilanzstatistik unter den täglich fälligen Einlagen und Krediten erfasst werden. (Kredite, die vertraglich nicht von den Vereinbarungen zum Cash-Pool umfasst sind, die aber Teilnehmern des Cash-Pools gewährt werden, wären nicht in der Meldung dieser Positionen zu erfassen.)

Fiktive Cash-Pooling-Positionen	Implementierungskosten	Laufende Kosten
A(1) Fiktive Cash-Pooling-Kredite und -Einlagen mit Untergliederung nach Währung (insgesamt, Euro, Fremdwährung) und nach Sektor der Gegenpartei (Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124), sonstige Finanzinstitute (S.125+S.126+S.127), Versicherungsgesellschaften (S.128), Pensionseinrichtungen (S.129), nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), private Haushalte (S.14+S.15) und übrige Welt)		
A(2) Wie A(1) , aber einschließlich folgender Sektoren: öffentliche Haushalte (Staat) (S.13) (für Kredite) bzw. Aufschlüsselung in Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung) (S.1311) und sonstige öffentliche Haushalte (für Einlagen)		

Fragen zur Faktensammlung für Berichtspflichtige:

Bitte geben Sie an, ob fiktive Cash-Pooling-Aktivitäten von Ihrem Institut durchgeführt werden (*ja/nein*):

Wenn ja:

Bitte geben Sie an, ob die fiktiven Cash-Pooling-Positionen in den Kredit- und Einlagen-Beträgen der MFI-Bilanzstatistik derzeit auf Netto- oder Bruttobasis gemeldet werden:

Bitte geben Sie den Betrag der Bruttopositionen gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet an (getrennt für Kredite und Einlagen) (*in Mio €, Stand: Dezember 2018*):

Bitte geben Sie an, ob die oben aufgeführte Definition ausreichend klar ist:

Kommentare zu der/den oben aufgeführten Position(en):

B Untergliederung sonstiger Finanzinstitute nach Sektoren S.125, S.126 und S.127

(Bereits heute erfolgt in den betroffenen BISTA-Anlagen eine teilweise Untergliederung in Finanzhandelsinstitute, Vertriefungszweckgesellschaften und mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten.)

Unter diesen Positionen sollen Kredite an und Einlagen von sonstigen Finanzinstituten nach den Sektoren im ESVG 2010 untergliedert werden:

- (a) sonstige Finanzintermediäre (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125): deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen (oder Einlagensubstituten im engeren Sinne) und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen von institutionellen Einheiten bestehen (Nummern 2.86 bis 2.94 des ESVG 2010)
- Kundensystematik-Schlüssel: 64F, 64G, 64J, 64L, 64N;
- (b) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126): die in ihrer Hauptfunktion eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbundene Tätigkeiten ausüben, die jedoch selbst keine Finanzintermediäre sind. Dieser Teilsektor umfasst Hauptverwaltungen, die eine Gruppe von Tochterunternehmen beaufsichtigen und verwalten, die alle oder überwiegend finanzielle Kapitalgesellschaften sind (Nummern 2.95 bis 2.97 des ESVG 2010)
- Kundensystematik-Schlüssel 64D, 660;
- (c) firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127): die weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden. Dieser Teilsektor umfasst Holdinggesellschaften, die eine Kontrollmehrheit an den Anteilsrechten einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein, ohne andere Dienstleistungen für die Unternehmen, deren Anteilsrechte sie halten, zu erbringen, d. h., sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten (Nummern 2.98 bis 2.99 des ESVG 2010)
- Kundensystematik-Schlüssel 64E, 64K.

Diese Untergliederungen sind zur Verbesserung der Daten zu finanziellen Mittlertätigkeiten von Nichtbanken in der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung des Euro-Währungsgebiets erforderlich.

Position B(1) bezieht sich auf Kredite. Aus Gründen der Konsistenz mit **Position A(1)** wird vorgeschlagen, unter dieser Position auch die fiktiven Cash-Pooling-Positionen mit Untergliederung der Positionen der sonstigen Finanzinstitute in ihre Teilsektoren mit einzubeziehen.

Untergliederung sonstiger Finanzinstitute nach Sektoren S.125, S.126 und S.127	Implementierungskosten	Laufende Kosten
B(1) Untergliederung der Kredite (bis zu 1 Jahr, über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren, über 5 Jahre) an sonstige Finanzinstitute (S.125+S.126+S.127) in die Sektoren sonstige Finanzintermediäre (S.125), Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) und firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127)		
B(2) Untergliederung der Einlagen (einschließlich aller üblichen Untergliederungen der Einlagen nach Art, Währung und Laufzeit) der sonstigen Finanzinstitute (S.125+S.126+S.127) in die Sektoren sonstige Finanzintermediäre (S.125), Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) und firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127)		

Kommentare zu der/den oben aufgeführten Position(en):

C Gewerbeimmobilien-Investitionen

Die zurückliegenden Finanzkrisen haben die Bedeutung der Entwicklungen im Immobiliensektor für das Finanzsystem und die Realwirtschaft vor Augen geführt. Die makroprudenziellen Behörden sind im Hinblick auf die Risikobewertung und die Umsetzung von aufsichtlichen Maßnahmen in entscheidendem Maße darauf angewiesen, dass zuverlässige, granulare, aktuelle und harmonisierte Daten zu den Immobilienmärkten zur Verfügung stehen. Daher hat der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) am 31. Oktober 2016 die Empfehlung 2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten erlassen ("ESRB-Empfehlung"), die sich an die nationalen makroprudenziellen Behörden in der EU richtet. Aus diesen laufenden Arbeiten hat sich ergeben, dass es an harmonisierten Daten mangelt, die zur Überwachung der direkten und indirekten Investitionen des Finanzsektors in Gewerbeimmobilien gemäß den Empfehlungen C2 und D3 der ESRB-Empfehlung benötigt werden.

Es soll geprüft werden, inwieweit der Regelungsrahmen zur MFI-Bilanzstatistik dazu beitragen könnte, Daten zu den Gewerbeimmobilien-Investitionen der MFIs zu liefern. Im Rahmen dieser Analyse ist der bestehende oder im Bau befindliche Immobilienbesitz eines MFI (auch zur Eigennutzung) als "direkte" Gewerbeimmobilien-Investitionen zu verstehen. Zudem können bei MFIs über ihren Bestand an Wertpapieren und Investmentfondsbeteiligungen "indirekte" Gewerbeimmobilien-Investitionen vorliegen.

Die Fragen der Kostenschätzung sind nach den folgenden Positionen aufgeteilt:

- **Position C(1)** bezieht sich auf eine Untergliederung des Immobilienbesitzes unter der von den MFIs gemeldeten MFI-Bilanzposition *nichtfinanzielle Aktiva* (einschließlich *Sachanlagen*);
- **Position C(2)** bezieht sich auf eine Untergliederung der Immobilien nach Art und Standort;
- **Position C(3)** bezieht sich auf "indirekte" Investitionen, insbesondere über gehaltene Anteilsrechte an Immobiliengesellschaften.

Gewerbeimmobilien-Investitionen	Implementierungskosten	Laufende Kosten
C(1)(a) Meldung des gesamten Immobilienbesitzes als Unterposition der <i>nichtfinanziellen Aktiva</i> (einschließlich <i>Sachanlagen</i>)		
C(1)(b) Meldung des Immobilienbesitzes als Unterposition der <i>nichtfinanziellen Aktiva</i> (einschließlich <i>Sachanlagen</i>), aufgeschlüsselt nach: (i) Wohnimmobilien ; (ii) Nicht-Wohnimmobilien zur Eigennutzung (z. B. Büros und Zweigstellen von Banken); (iii) sonstige Nicht-Wohnimmobilien . Der Begriff "Wohnimmobilie" wird in der Eigenkapitalverordnung (CRR) (und bei AnaCredit) definiert als "eine Wohnung oder ein Wohnhaus, die/das vom Eigentümer oder Mieter bewohnt wird". In Bezug auf die Aktiva eines MFI könnte dies das Eigentum an Häusern, Wohnungen, Mehrfamilienhäusern usw. beinhalten.		
C(2)(a) Meldung des Immobilienbesitzes als Unterposition der <i>nichtfinanziellen Aktiva</i> (einschließlich <i>Sachanlagen</i>), aufgeschlüsselt nach Art der Immobilie : (i) Wohnimmobilien; (ii) Einzelhandel (z. B. Hotels, Restaurants, Einkaufspassagen/-zentren); (iii) Büroflächen (z. B. eine Immobilie, die hauptsächlich für Berufs- und Geschäftsbüros genutzt wird); (iv) industrielle Nutzung (z. B. eine Immobilie, die zu Produktions-, Vertriebs- und Logistikzwecken genutzt wird); (v) sonstige Arten von Gewerbeimmobilien. Bei einer Mischnutzung der Immobilie sollte sie möglichst als getrennte Objekte betrachtet werden (beispielsweise auf Basis der für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Fläche), sofern eine solche Aufteilung möglich ist; andernfalls kann die Immobilie nach ihrer vorwiegenden Nutzung eingestuft werden.		
C(2)(b) Wie in C(2)(a) , aber mit zusätzlicher Untergliederung nach Standort : (i) Inland (d. h. im selben Land wie der Berichtspflichtige); (ii) Euroraum ohne Inland; (iii) übrige Welt.		
C(2)(c) Wie in C(2)(b) , aber mit zusätzlicher Untergliederung der Bestände im Inland nach: (i) Top-Lage ; (ii) Nicht-Top-Lage . Eine "Top-Lage" wird in der ESRB-Empfehlung definiert als "allgemein die beste Lage in einem bestimmten Markt, was sich auch in der Mietrendite widerspiegelt (normalerweise die niedrigste im Markt). Bei Bürogebäuden könnte dies eine zentrale Lage in einer Großstadt sein. Bei Einzelhandelsgebäuden könnte sich das auf das durch viele Fußgänger frequentierte Stadtzentrum oder ein zentral gelegenes Einkaufszentrum beziehen. Bei Logistikgebäuden könnte es sich um einen Standort handeln, an dem die erforderliche Infrastruktur und Dienstleistungen vorhanden sind und der einen ausgezeichneten Zugang zu Verkehrsnetzen/eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung bietet."		

C(3)(a) Meldung der Anteilsrechte an nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (S.11) , die im Baugewerbe/Bau oder im Grundstücks- und Wohnungswesen (NACE-Klassifizierung Abschnitt F oder L) tätig sind. - Kundensystematik-Schlüssel 410, 420, 430, 68A, 68B; dies würde eine tiefere Untergliederung der Zeilen 123 bzw. 138 der BISTA-Anlage E2 bedeuten.		
C(3)(b) Meldung der Anteilsrechte an finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12) , einschließlich Tochterunternehmen, die Immobilienportfolios im Auftrag des MFI halten und/oder verwalten (z.B. ein Leasingunternehmen als Tochtergesellschaft eines MFI, welches Immobilienvermögen verleast (S. 125)).		
C(3)(c) Wie in C(3)(a) , aber mit Untergliederung nach Art der Anteilsrechte : (i) börsennotierte Aktien; (ii) nicht börsennotierte Aktien; (iii) sonstige Anteilsrechte.		

Fragen zur Faktensammlung:

Bitte machen Sie Angaben zu Immobilien, die in den Meldungen zur MFI-Bilanzstatistik unter der Position "nichtfinanzielle Aktiva (einschließlich Sachanlagen)" aufgeführt sind:

Nichtfinanzielle Aktiva (einschließlich Sachanlagen) insgesamt

Wohnimmobilien

Nicht-Wohnimmobilien

darunter: Immobilien zur Eigennutzung (z. B. Zweigstellen und Büros von Banken)

in Mio € (Stand: Dezember 2018)

Enthalten die zuvor angeführten Beträge auch über Zweckgesellschaften gehaltene Bestände, die im Rahmen der Meldungen zur MFI-Bilanzstatistik in der Bilanz konsolidiert werden? - Eine Zweckgesellschaft (S.127) ist gemäß Begriffsbestimmung nach ESVG ein überlicherweise in der Rechtsform einer GmbH geführtes Special Purpose Entity (SPE) oder Special Purpose Vehicle (SPV), aber keine Verbriefungszweckgesellschaft (FVC). (S.125).

Werden von der Bankengruppe (ohne Konsolidierung in der Bilanz im Rahmen der Meldungen zur MFI-Bilanzstatistik) Zweckgesellschaften eingesetzt, um Immobilien zu halten?

Werden diese oder ähnliche Daten im Zuge anderer statistischer Berichtsrahmen zu Aufsichtszwecken gemeldet, die eine alternative Quelle für Daten zum Immobilienbestand darstellen könnten?

Kommentare zu der/den oben aufgeführten Position(en):